

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Öffentliche Widmung

der Europabrücke Neurüdnitz – Siekierki in 16259 Oderaue

Gemäß des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird die Widmung der Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki in 16259 Oderaue öffentlich bekanntgegeben.

1. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Lagebezeichnung: 16259 Oderaue OT Zäckericker Loose,
Gemarkung Zäckericker Loose, Flur 2, Flurstücke 28, 75 und 76 (Teilflächen)
gemäß Lageplan
Straßengruppe: Sonstige öffentliche Straße gem. § 3 Abs. 1 Nr.4 BbgStrG
Baulastträger: Amt Barnim-Oderbruch

Die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki wurde mit Bescheid vom 14.04.2022 seitens des Eisenbahnbundesamtes gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Eine Widmung für den öffentlichen Verkehr liegt seitdem nicht mehr vor.

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch hat mit Beschluss der Vorlage S-BOA/057/22-AA am 14.06.2022 die öffentliche Widmung der Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki im Abschnitt zwischen der Anbindung an den Deichverteidigungsweg am westlichen Oderufer bis zur Anbindung an den weiterführenden Radweg am polnischen Oderufer verfügt. Die Widmung umfasst eine Strecke von 360 m. Die öffentliche Widmung erfolgt eingeschränkt für die Verkehrsarten „Fußgänger- und Radverkehr“.



Das Amt Barnim-Oderbruch wurde seitens des Eigentümers, der DB Netz AG, vertraglich zur Widmung der Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zur Widmung für den Fußgänger- und Radverkehr ermächtigt. Das Amt Barnim-Oderbruch ist der Straßenbaulastträger gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG. Das Amt Barnim-Oderbruch ist die Straßenbaubehörde gem. § 46 Abs. 2 d) BbgStrG. Das Amt Barnim-Oderbruch ist als Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde gem. § 6 Abs. 2 BbgStrG für die Verfügung der Widmung allein zuständig.

2. Begründung

Die öffentliche Widmung gem. 1. erfolgt, um das bestehende Verkehrsbauwerk zur Förderung des öffentlichen Wohls im Sinne der Naherholung und des naturnahen Tourismus für Fußgänger und Radfahrer nutzbar zu machen. Gleichzeitig wird zur Förderung der Verflechtung der EU-Mitgliedstaaten eine barrierefreie und ständig nutzbarer Grenzübergangsmöglichkeit geschaffen.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Unterlagen können im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 24 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00

4. In-Kraft-Treten

Die Widmungsverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de .

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.barnim-oderbruch.de abrufbar.

Wriezen, 15.06.2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor